



«Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen»

Stand: 26. September 2013

Fragen und Antworten

Was will die Familieninitiative?

Die Familieninitiative will Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, steuerlich entlasten. Sie sollen den gleich hohen oder einen höheren Steuerabzug für die Betreuung beanspruchen können wie Eltern, die ihre Kinder gegen Bezahlung durch Dritte betreuen lassen.

Eltern mit familienergänzender Kinderbetreuung können heute bei der direkten Bundessteuer die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung der Kinder unter gewissen Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 100 Franken pro Jahr und Kind vom Einkommen abziehen. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern richtet sich der abzugsfähige Maximalbetrag nach kantonalem Recht. Der jährliche Maximalbetrag beträgt je nach Kanton zwischen 3000 und 17 500 Franken pro Kind.

Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, können heute beim Bund keinen Betreuungsabzug geltend machen. In vier Kantonen (Zug, Luzern, Wallis und Nidwalden) kann jedoch ein Abzug für die Eigenbetreuung der Kinder beansprucht werden.

Warum dürfen Eltern, die ihre Kinder in Krippen, Kindergärten oder anderen Einrichtungen betreuen lassen, die dafür anfallenden Kosten bei der Steuer absetzen?

Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Kinderbetreuung. Daher wird ihnen heute kein Betreuungsabzug gewährt. Lassen Eltern ihre Kinder jedoch gegen Bezahlung durch Dritte betreuen, entstehen ihnen Kosten. Diese Kosten verringern ihr Einkommen und damit ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Der Drittbetreuungsabzug berücksichtigt diese Mehrbelastung und sorgt für die steuerliche Gleichbehandlung der verschiedenen Familienmodelle. Mit dem Abzug können jedoch nur diejenigen Kosten geltend gemacht werden, die für die Betreuung der Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, während der Arbeits- oder Ausbildungszeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit der Eltern anfallen. Zudem ist der Abzug gegen oben begrenzt (abzugsfähiger Maximalbetrag Bund: 10 100 Franken, Kantone: zwischen 3000 - 17 500 Franken).

Werden denn Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, heute steuerlich benachteiligt?

Familien mit Kindern werden heute bei den Steuern gerecht behandelt, unabhängig davon, wie sie die Kinder betreuen.

Ein Steuersystem ist dann gerecht, wenn Steuerpflichtige nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Familien mit Kindern haben zusätzliche Kosten, wenn sie ihre Kinder gegen Bezahlung durch Dritte betreuen lassen. Diese zusätzlichen Kosten verringern das Einkommen. Deshalb dürfen sie ganz oder teilweise bei den Steuern abgezogen werden. Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, haben für die Kinderbetreuung hingegen keine Mehrausgaben. Es ist folglich richtig, dass sie keinen Betreuungsabzug beanspruchen können.

Es trifft zwar zu, dass Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, während dieser Betreuungsarbeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und daher auf einen Verdienst verzichten. Sie müssen dann aber auch weniger Steuern bezahlen. Im Unterschied dazu können Eltern, die ihre Kinder durch Dritte betreuen lassen, zwar ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielen. Sie entrichten darauf jedoch auch Steuern.

Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, werden daher entgegen der Auffassung des Initiativkomitees heute steuerlich nicht benachteiligt. Mit der Annahme der Initiative hingegen würden sie im Vergleich zu Eltern mit familienergänzender Kinderbetreuung bevorzugt und letztere benachteiligt.

Wer profitiert von der Umsetzung der Familieninitiative, wer hat das Nachsehen?

Dies hängt von der Umsetzung der Initiative ab. Der Text der Initiative legt nicht fest, wie hoch der Abzug für die Eigenbetreuung sein soll. Der Text spricht lediglich davon, dass der Abzug für die Eigenbetreuung der Kinder mindestens gleich hoch sein muss wie der Abzug für die Drittbetreuung. Die Kosten für die Drittbetreuung sind jedoch je nach Lebensumständen (z.B. Familienverhältnisse, Beschäftigungsgrad, Einkommen) unterschiedlich hoch. Der Abzug für die Eigenbetreuung kann sich deshalb nicht ohne Weiteres nach dem Abzug für die Drittbetreuung richten. Verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung sind denkbar:

- Die Initiative könnte so umgesetzt werden, dass ein pauschaler Abzug für die Eigenbetreuung in der Höhe des heutigen maximalen Abzugs für die Drittbetreuung (Bund: 10 100 Franken) eingeführt und der Drittbetreuungsabzug unverändert bleiben würde. Dies würde jedoch dazu führen, dass Steuerpflichtige, die ihre Kinder von Dritten betreuen lassen, lediglich einen Abzug in der Höhe der tatsächlich anfallenden Drittbetreuungskosten machen können. Diese könnten unter Umständen deutlich tiefer sein als der Eigenbetreuungsabzug.
- Eine naheliegende Möglichkeit der Umsetzung wäre daher, unabhängig von den angefallenen Kosten einen einzigen pauschalen Abzug sowohl für die Eigenbetreuung als auch für die Drittbetreuung einzuführen. Diese Variante würde sich wie eine Erhöhung des Kinderabzugs auswirken. Davon würden Eltern profitieren, die ihre Kinder selber betreuen oder unentgeltlich durch Dritte betreuen lassen. Würde der Pauschalabzug dem heutigen Maximalbetrag des Drittbetreuungsabzugs entsprechen, würden auch Eltern mit familienergänzender Kinderbetreuung profitieren, die den heutigen Drittbetreuungsabzug nicht voll ausschöpfen können.
- Der Initiativtext lässt aber auch zu, dass der heutige Abzug für die Drittbetreuung

«Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen»

abgeschafft und gar kein Betreuungsabzug mehr gewährt wird. Bei dieser Umsetzungsvariante würden Eltern mit familienergänzender Kinderbetreuung höher besteuert als im geltenden Recht. Eltern mit Eigenbetreuung würden nichts verlieren, aber auch nichts gewinnen.

Wenn Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, keinen Betreuungsabzug beanspruchen können, heisst dies, dass ihre Betreuungsarbeit keinen Wert hat?

Dies trifft in keiner Weise zu. Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, leisten zweifellos einen äusserst wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Die heutige Gesellschaft kennt aber verschiedene Lebensformen und hinsichtlich der optimalen Kinderbetreuung bestehen unterschiedliche Ansichten. Die Art der Betreuung hängt oft auch von den persönlichen Lebensumständen der Familien ab. So bleibt Familien mit einem geringen Einkommen oft nichts anderes übrig, als dass beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Wie die Kinder betreut werden, sollten deshalb die Eltern selbst entscheiden, solange die Betreuung nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Das Steuerrecht sollte deshalb den Entscheid über die Art der Kinderbetreuung nicht beeinflussen.

Tatsache ist aber, dass Eltern, die ihre Kinder ausschliesslich selber betreuen, keine zusätzlichen Kosten durch die Betreuung entstehen. Daher wird ihnen heute kein Betreuungsabzug gewährt. Lassen Eltern ihre Kinder jedoch gegen Bezahlung durch Dritte betreuen, entstehen ihnen Kosten. Diese Kosten verringern ihr Einkommen und damit ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der heutige Betreuungsabzug trägt ihrer Mehrbelastung Rechnung und sorgt für die steuerliche Gleichbehandlung der verschiedenen Familienmodelle.

Stimmt es, dass weniger Krippenplätze benötigt werden, wenn auch Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, einen Steuerabzug für die Kinderbetreuung erhalten?

Bereits heute gelingt es nicht allen Eltern, Betreuungsplätze für ihre Kinder zu finden. Auch lässt es die Entwicklung der Familienstrukturen immer weniger zu, Kinder in die Obhut der Grosseltern oder anderer nahestehender Personen zu geben. Angesichts der vermehrten Berufstätigkeit von Frauen hat sich der Bedarf nach Betreuungsplätzen stark erhöht. Mit Einführung des Abzugs für die Drittbetreuung der Kinder wurde die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert und die Erwerbsbeteiligung der Mütter erleichtert. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es vorteilhaft, dass Frauen vermehrt berufstätig sind und auf diese Weise zum Wirtschaftswachstum beitragen. Es ist davon auszugehen, dass auch bei einer Annahme der Initiative aufgrund dieser gesellschaftlichen Entwicklung das Angebot an Krippenplätzen noch ausgebaut werden muss.

Eine vom Sozialdepartement der Stadt Zürich publizierte Studie zeigt auf, dass jeder in Kindertagesstätten eingesetzte Franken drei bis vier Franken an die Gesellschaft zurückgibt (abrufbar unter: www.stadt-zuerich.ch › nach Organisation › Sozialdepartement › Kinderbetreuung › Publikationen › Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten). Der volkswirtschaftliche Nutzen von Kindertagesstätten übersteigt die investierten Steuergelder somit um ein Mehrfaches. Zwar können die Zürcher Ergebnisse nicht ohne weiteres auf die ganze Schweiz übertragen werden, doch die Richtung stimmt.

Wie hoch werden die Steuerausfälle sein, wenn die Familieninitiative angenommen und umgesetzt wird?

Die finanziellen Folgen bei einer Annahme der Initiative hängen von der Umsetzung ab. Würde ein identischer Pauschalabzug für die Eigen- und Drittbetreuung in der Höhe des heutigen maximalen Abzugs für die Drittbetreuung (Bund: 10 100 Franken) eingeführt, würde dies bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten Mindereinnahmen von rund 390 Millionen Franken pro Jahr führen. Die Schätzungen für die direkte Bundessteuer beruhen auf den erwarteten Einnahmen der Steuerperiode 2012. Da die Kantone 17 Prozent der Einnahmen der direkten Bundessteuer erhalten, müssten sie auf rund 66 Millionen Franken verzichten. Auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern würden bei dieser naheliegenden Umsetzungsvariante Mindereinnahmen entstehen. Gemäss Schätzungen der Finanzdirektorenkonferenz dürften die jährlichen Steuerausfälle bei den Kantons- und Gemeindesteuern rund 1 Milliarde Franken betragen.

Im unwahrscheinlichen Falle der ersatzlosen Streichung des Abzugs für die Drittbetreuung würden sich bei Bund und Kantonen Mehreinnahmen ergeben. Diese würden bei der direkten Bundessteuer rund 60 Millionen Franken pro Jahr betragen. Auch Kantone und Gemeinden würden Mehreinnahmen erzielen.

Warum sind das Parlament und der Bundesrat gegen die Forderungen der Familieninitiative?

Familien mit Kindern werden heute bei den Steuern gerecht behandelt, unabhängig davon, wie sie die Kinder betreuen. Die Annahme der Initiative würde die heutige steuerliche Gleichbehandlung der Familienmodelle aufheben und das traditionelle Familienmodell bevorzugen. Das Steuerrecht soll sich nach Ansicht des Bundesrates und des Parlaments gegenüber den verschiedenen Familienmodellen neutral verhalten. Das ist mit der heutigen Regelung gewährleistet. Die Initiative hingegen will das traditionelle Familienmodell mit steuerlichen Anreizen fördern.

Familien mit Kindern haben zusätzliche Kosten, wenn sie ihre Kinder gegen Bezahlung durch Dritte betreuen lassen. Diese zusätzlichen Kosten verringern das Einkommen. Deshalb dürfen sie ganz oder teilweise bei den Steuern abgezogen werden. Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, haben für die Kinderbetreuung hingegen keine Mehrausgaben. Es ist folglich richtig, dass sie keinen Betreuungsabzug beanspruchen können. Sie werden entgegen der Auffassung des Initiativkomitees steuerlich nicht benachteiligt.

Mit Einführung des Abzugs für die Drittbetreuung der Kinder wurde die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. Gleichzeitig wurde die Erwerbsbeteiligung der Mütter erleichtert. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es vorteilhaft, dass Frauen vermehrt berufstätig sind und auf diese Weise zum Wirtschaftswachstum beitragen. Der Bundesrat und das Parlament sind überzeugt, dass durch die Annahme der Initiative wieder eine steuerliche Ungerechtigkeit entstehen würde und die bisherigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Errungenschaften gefährdet würden.